

langst zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über dasselbe zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt. Dagegen ist dem Kaiser die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens anheimgegeben (§ 2). Ferner kann der Kaiser bestimmen, daß in den Schutzgebieten noch andere Personen wie die im Konsulargerichtsbezirk bezeichneten der Gerichtsbarkeit unterliegen, daß ferner das Grund- und Bergwerkseigenthum abweichend von dem allgemeinen Recht geregelt werden dürfen¹, daß in Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angebroht werden, daß ferner Abweichungen von den Regeln der Civil- und Strafprozeßordnung stattfinden dürfen (§ 3).

Kraft Reichsgesetzes findet das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstands von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599) selbst und in der Fassung der Art. 40 f. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, daß es auch auf andere als Reichsangehörige ausgedehnt werden kann (§ 4). Der Kaiser kann Eingeborene in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichstellen (§ 5). Die Bildung von Kolonialgesellschaften mit dem Recht einer juristischen Person ist dahin erleichtert, daß diese Rechte schon auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages durch den Bundesrath übertragen werden können (§§ 8, 9)². Endlich ist in § 11 dem Reichskanzler die Strafvorordnungsbefugniß in polizeilichen und sonstigen, die Verwaltung, d. h. nicht die Gesetzgebung oder die Justiz betreffenden Gegenständen übertragen worden.

Das Gesetz über die Schutzgebiete ist namentlich mit Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch geändert, das geänderte Gesetz aber noch nicht publicirt worden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß unter einem Interessengebiet kein staatsrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Begriff zu verstehen ist, auch nicht das jus excludendi alios, sondern nur alterum, nämlich nur den, der das Interessengebiet mit bestimmt hat. Das Interessengebiet kann sich zum Schutzgebiet umgestalten. Die Umgestaltung darf vom Dem, der das Interessengebiet zugestand, nicht angefochten werden. In letzterem Umfange ist die völkerrechtliche Bedeutung der Festsetzung von Interessengebieten zu finden.

¹ Demgemäß ist bestimmt, daß anstatt der Bergbaufreiheit Schurfrucht und Schurzwang eingeführt werden.

² Weitere Erleichterungen bringt das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (B.-G.-Bl. 1899, S. 865), wonach § 8 des Schutzgebietgesetzes folgende Fassung erhalten hat: „Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Betrieb und die Verwertung von Grundstücken, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statute) durch Beschluß des

Bundesraths die Fähigkeit beilegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In welchem Maße haften den Kolonisten für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben. — Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. — Der Beschluß des Bundesraths und im Auftrage der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.“ Gesellschaften, die solcherart die juristische Persönlichkeit erlangt haben, unterstehen nach Art. II des Gesetzes vom 2. Juli 1899 der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.